

**79. Verordnung der Landesregierung vom 29. September 2009, mit der die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung geändert wird**

## **79. Verordnung der Landesregierung vom 29. September 2009, mit der die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung geändert wird**

Aufgrund des § 20 Abs. 16 in Verbindung mit § 42 lit. e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2009, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Lehrer-Personalvertreter-Wahlordnung, LGBL. Nr. 30/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 86/1995, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 3 haben zu lauten:

„(1) Die Wählergruppen haben dem Zentralaussschuss rechtzeitig vor der Wahl Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum der Personen, die sie als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Zentralwahlausschusses vorschlagen, bekannt zu geben. Die vorgeschlagenen Personen müssen zum Zentralaussschuss wählbar sein.

(2) Ein Lehrer darf nicht gleichzeitig Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Zentralwahlausschusses und Mitglied bzw. Ersatzmitglied eines Dienststellenwahlausschusses oder einer Sprengelwahlkommission sein.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

#### **Erstmalige Einberufung**

Der Zentralwahlausschuss ist erstmals von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei dessen Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung seiner Mitglieder einzuberufen.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

#### **Wahl des Vorsitzenden (Stellvertreters)**

Der Zentralwahlausschuss hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem im Fall der

Verhinderung des Vorsitzenden dessen Rechte und Pflichten zukommen, sowie einen Schriftführer zu wählen. Der Vorsitzende ist aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als stärkste Wählergruppe hervorgegangen ist. Gehören weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Zentralwahlausschusses ein und derselben Wählergruppe an, so ist der Stellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste Wählergruppe hervorgegangen ist. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Zentralaussschuss, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Wählerstimmen, zu beurteilen.“

4. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

#### **Beschlussfähigkeit**

Der Zentralwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Der Zentralwahlausschuss entscheidet, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört.“

5. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

#### **Pflichten der Mitglieder**

Das zu einer Sitzung des Zentralwahlausschusses einberufene Mitglied des Zentralwahlausschusses hat an der Sitzung teilzunehmen. Ein Mitglied des Zentralwahlausschusses, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, kann sich durch ein Ersatzmitglied nach § 1 Abs. 2 zweiter Satz vertreten lassen. In diesem Fall hat das Mitglied des Zentralwahlausschusses den Einberu-

fenden und das Ersatzmitglied nach § 1 Abs. 2 zweiter Satz unverzüglich zu verständigen. Mitglieder des Zentralwahlausschusses, die drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund ferngeblieben sind, können durch Beschluss des Zentralwahlausschusses ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14

#### **Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder**

(1) Die Wählergruppen haben dem Dienststellenausschuss, für dessen Wahl der Dienststellenwahlausschuss gebildet wird, rechtzeitig vor der Wahl Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum der Personen, die sie als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses vorschlagen, bekannt zu geben. Die vorgeschlagenen Personen müssen zum Dienststellenausschuss wählbar sein.

(2) Ein Lehrer darf nicht gleichzeitig Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Dienststellenwahlausschusses und Mitglied bzw. Ersatzmitglied einer Sprengelwahlkommission sein.“

7. Nach § 16 werden folgende Bestimmungen als Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

#### **Sprengelwahlkommissionen**

§ 16a

##### **Bildung von Sprengelwahlkommissionen**

(1) Wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist und die Zahl der Lehrer im betreffenden politischen Bezirk mindestens 300 beträgt, kann der Dienststellenausschuss Wahlsprengel festsetzen und neben dem Dienststellenwahlausschuss für jeden festgesetzten Wahlsprengel eine Sprengelwahlkommission bestellen. Die Sprengelwahlkommission besteht, wenn die Zahl der Lehrer im jeweiligen Sprengel weniger als 400 beträgt, aus drei, im Übrigen aus fünf Mitgliedern.

(2) Der Dienststellenausschuss, der eine Sprengelwahlkommission bestellt, hat die Mitglieder der Sprengelwahlkommission unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im Dienststellenausschuss vertretenen Wählergruppen auf Vorschlag dieser Wählergruppen zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Der Dienststellenausschuss, der eine Sprengelwahlkommission bestellt, hat dem Zentralausschuss die

von ihm festgelegten Wahlsprengel sowie den Sitz und die Mitglieder der für die Wahlsprengel bestellten Sprengelwahlkommissionen unverzüglich bekannt zu geben.

(4) Die Tätigkeit der Sprengelwahlkommission endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der an seine Stelle tretenden neu bestellten Sprengelwahlkommission.

§ 16b

#### **Zusammensetzung der Sprengelwahlkommission**

Bei der Bestellung der Mitglieder der Sprengelwahlkommission ist das Stärkeverhältnis der im die Sprengelwahlkommission bestellenden Dienststellenausschuss vertretenen Wählergruppen in sinngemäßer Anwendung des § 2 zu ermitteln.

§ 16c

#### **Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder**

Die Wählergruppen haben dem die Sprengelwahlkommission bestellenden Dienststellenausschuss rechtzeitig vor der Wahl Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum der Personen, die sie als Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommission vorschlagen, bekannt zu geben. Die vorgeschlagenen Personen müssen zu dem die Sprengelwahlkommission bestellenden Dienststellenausschuss wählbar sein.

§ 16d

#### **Bekanntgabe der Bestellung der Mitglieder**

(1) Dem Lehrer, der vom Dienststellenausschuss zum Mitglied bzw. Ersatzmitglied der Sprengelwahlkommission bestellt wurde, ist eine Ausfertigung des Bestellungsbeschlusses des Dienststellenausschusses zuzustellen.

(2) Vor- und Zuname der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder der Sprengelwahlkommission sind unverzüglich im Boten für Tirol und durch Anschlag während zweier Wochen an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde, an der der Dienststellenausschuss, der die Sprengelwahlkommission bestellt, seinen Sitz hat, kundzumachen.

§ 16e

#### **Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen über den Zentralwahlausschuss**

Für die Entsendung von Wahlzeugen, die erstmalige Einberufung der Sprengelwahlkommission, die Wahl des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters des Vorsitzenden, die Wahl des Schriftführers, die Einberufung der Sprengelwahlkommission, die Vorbereitung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Pflichten der Mit-

glieder der Sprengelwahlkommission gelten die §§ 5 bis 11 sinngemäß.“

8. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Der Zentralwahlausschuss hat spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag eine Wahlkundmachung zu erlassen, die jedenfalls Folgendes zu enthalten hat:

a) die Voraussetzungen für das aktive und das passive Wahlrecht,

b) den Hinweis, dass die Wählerliste (§ 20) während der Amtsstunden bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingesehen werden kann, und die Angabe des Zeitraumes, innerhalb dessen die Wählerliste aufliegt,

c) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste während der Auflegungsfrist beim Dienststellenwahlausschuss einzubringen sind, widrigenfalls sie zu rückgewiesen werden,

d) den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich beim Dienststellenwahlausschuss spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltag einzubringen sind, widrigenfalls sie als verspätet zurückgewiesen werden,

e) den Hinweis, dass Wahlvorschläge nicht mehr Namen von Wahlwerbern als die vierfache Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten dürfen,

f) den Hinweis auf die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muss,

g) den Hinweis, dass die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsicht durch die Wahlberechtigten aufliegen,

h) den Hinweis, dass die Stimme nur mit einem amtlichen Stimmzettel gültig abgegeben werden kann, und

i) den Hinweis, dass das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, die Stimme aber unter den im § 32 angeführten Voraussetzungen auf dem Postweg oder auf dem Weg der Dienst- oder Kurierpost abgegeben werden kann und dass der Stimmzettel in diesem Fall spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuss eingelangt sein muss.“

9. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Die Leiter der Bezirksverwaltungsbehörden haben den Dienststellenwahlausschüssen spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag ein nach Schulen geordnetes Verzeichnis aller Lehrer zu übermitteln, die am 42. Tag vor dem (ersten) Wahltag einer Dienststelle (Schule) des Bezirkes angehören. Dabei gehört ein Lehrer jener Dienststelle (Schule) an, der er zur dauernden

Dienstleistung zugewiesen ist. Lehrer, die vom Dienst befreit, enthoben, vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen oder sonst abwesend sind, bleiben Angehörige dieser Dienststelle.“

10. Im Abs. 1 des § 20 hat die lit. a zu lauten:

„a) am Stichtag, das ist der 42. Tag vor dem (ersten) Wahltag, noch nicht einen Monat Lehrer sind,“

11. Der Abs. 2 des § 22 hat zu lauten:

„(2) Anträge nach Abs. 1 sind zu begründen und schriftlich oder mündlich beim Dienststellenwahlausschuss einzubringen. Die Anträge können nach Maßgabe der beim Dienststellenwahlausschuss vorhandenen technischen Möglichkeiten mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Über mündlich eingebrachte Anträge ist eine Niederschrift aufzunehmen.“

12. Der Abs. 6 des § 22 hat zu lauten:

„(6) Gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses können der Lehrer, der die Änderung der Wählerliste beantragt hat, sowie die Personen, auf die sich der Antrag bezogen hat, innerhalb dreier Werktage nach Zustellung der Entscheidung beim Dienststellenwahlausschuss schriftlich Berufung erheben. Die Berufung kann nach Maßgabe der beim Dienststellenwahlausschuss vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Der Dienststellenwahlausschuss hat Berufungen unverzüglich dem Zentralwahlausschuss vorzulegen. Dieser hat über die Berufungen so rechtzeitig vor dem (ersten) Wahltag zu entscheiden, dass der Dienststellenwahlausschuss eine allenfalls notwendige endgültige Berichtigung der Wählerliste rechtzeitig veranlassen kann.“

13. Der Abs. 2 des § 23 hat zu lauten:

„(2) Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Kandidaten als die vierfache Anzahl der bei der Wahl des Dienststellenausschusses zu vergebenden Mandate enthalten. Enthalten Wahlvorschläge mehr Kandidaten, so gelten jene, die die vierfache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses überschreiten, als nicht angeführt.“

14. Im § 32 wird folgende Bestimmung als Abs. 8 eingefügt:

„(8) Wahlberechtigte, die zur Abgabe der Stimme im Postweg befugt sind, können ihre Stimme auch auf dem Weg der Dienst- oder Kurierpost abgeben.“

15. Der bisherige Abs. 8 des § 32 erhält die neue Absatzbezeichnung „(9)“.

16. Im § 33 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Zustellung der Wahlbehelfe an Wahlberechtigte, die zur Abgabe der Stimme im Postweg befugt sind, ist auch auf dem Weg der Dienst- oder Kurierpost zulässig.“

17. Im § 33 erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(4)“, „(5)“ und „(6)“.

18. Nach § 44 wird folgende Bestimmung als § 44a eingefügt:

„§ 44a

**Sonderbestimmungen  
für die Wahl der Dienststellen-  
ausschüsse im Fall der Bestellung  
von Sprengelwahlkommissionen**

Im Fall der Bestellung von Sprengelwahlkommissionen gelten die Bestimmungen über die Wahl der Dienststellenausschüsse (§§ 17 bis 44) sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

a) § 17 gilt mit der Maßgabe, dass die Wahlausschreibung auch an jenen Dienststellen (Schulen) kundzumachen ist, für die Sprengelwahlkommissionen bestellt sind.

b) § 18 Abs. 1 lit. b und c gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wortes „Wählerliste“ das Wort „Wählerlisten“ tritt. In der Wahlkundmachung ist zusätzlich anzugeben, welche Lehrer ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuss und welche ihr Wahlrecht vor den Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben. Weiters ist in der Wahlkundmachung darauf hinzuweisen, dass die Stimmzettel von zur Abgabe der Stimme im Postweg befugten Lehrern, die ihr Wahlrecht vor einer Sprengelwahlkommission auszuüben haben, bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahlkommission eingelangt sein müssen.

c) Die §§ 20 bis 22 gelten mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Wortes „Wählerliste“ tritt jeweils das Wort „Wählerlisten“ in der grammatikalisch richtigen Form.

2. Der Dienststellenwahlausschuss hat für die Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuss, und die Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht vor den Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben, separate Wählerlisten anzulegen und den Sprengelwahlkommissionen jene Wählerlisten, in denen die vor den Sprengelwahlkommissionen wahlberechtigten Lehrer erfasst sind, unverzüglich zu übermitteln.

3. Der Dienststellenwahlausschuss hat der Sprengelwahlkommission im Fall der Berichtigung einer Wählerliste nach § 22 Abs. 2 oder Abs. 8, die im Sprengelwahlberechtigte Lehrer betrifft, unverzüglich eine berichtigte Wählerliste zu übermitteln.

d) § 27 gilt mit der Maßgabe, dass der Dienststellenwahlausschuss die von ihm zugelassenen Wahlvorschläge spätestens ab dem siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag auch an jenen Dienststellen (Schulen) kundzumachen hat, für die Sprengelwahlkommissionen bestellt sind.

e) § 28 gilt mit der Maßgabe, dass der Dienststellenwahlausschuss spätestens am siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag auch die für die Stimmabgabe bei der Sprengelwahlkommission bestimmten Tagesstunden (Wahlzeit) sowie den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahllokal), festzusetzen hat und die Wahlzeit und das Wahllokal spätestens am siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag an jenen Dienststellen (Schulen), für die Sprengelwahlkommissionen bestellt sind, kundzumachen hat.

f) § 29 gilt mit der Maßgabe, dass der Dienststellenwahlausschuss den Sprengelwahlkommissionen die amtlichen Stimmzettel entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zuzüglich einer Reserve von höchstens 25 v. H. zu übersenden hat.

g) Die §§ 32 und 33 gelten für Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht vor den Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben, mit der Maßgabe, dass

1. Entscheidungen nach § 32 Abs. 4, 6 und 7 die Sprengelwahlkommission zu treffen hat,

2. Anträge nach § 32 Abs. 5 bei der Sprengelwahlkommission einzubringen sind, die Wahlbehelfe nach § 32 Abs. 1 und 2 von der Sprengelwahlkommission zu übersenden sind und die Briefumschläge die Anschrift der Sprengelwahlkommission zu tragen haben,

3. die Aufgaben nach § 33 Abs. 1 und 2 der Sprengelwahlkommission zukommen,

4. der Briefumschlag nach § 33 Abs. 1 lit. c die Anschrift der Sprengelwahlkommission zu tragen hat,

5. die Empfangsbestätigungen nach § 33 Abs. 4 der Sprengelwahlkommission zu übersenden sind.

h) § 34 gilt mit der Maßgabe, dass zur Stimmabgabe bei der Sprengelwahlkommission ausschließlich die laut Wählerliste dem jeweiligen Sprengel zugeordneten Wahlberechtigten befugt sind und diese ihr Wahlrecht nur bei der für sie zuständigen Sprengelwahlkommission ausüben dürfen.

i) § 35 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende der Sprengelwahlkommission dem Vorsitzenden des Dienst-

stellenwahlausschusses zusätzlich das von der Sprengelwahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl des Dienststellenausschusses unverzüglich telefonisch und schriftlich mitzuteilen hat. Eine Verlautbarung dieses Teilwahlergebnisses ist unzulässig.

j) § 39 gilt mit der Maßgabe, dass die von der Sprengelwahlkommission aufgenommene Niederschrift keine Angaben über die Wahlzahl, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Mandate sowie die Namen der gewählten Mitglieder des Dienststellenausschusses und ihrer Ersatzmitglieder zu enthalten hat.

k) § 44 gilt mit der Maßgabe, dass der Leiter der Dienststelle, bei der der Dienststellenwahlausschuss eingerichtet ist, das endgültige Wahlergebnis auch an jenen Dienststellen (Schulen), für die Sprengelwahlkommissionen bestellt sind, kundzumachen hat.“

19. Nach § 53 wird folgende Bestimmung als § 53a eingefügt:

„§ 53a

**Sonderbestimmungen für die Wahl  
des Zentralausschusses im Fall der Bestellung  
von Sprengelwahlkommissionen**

(1) Im Fall der Bildung von Sprengelwahlkommissionen gelten § 34 Abs. 3 und die Bestimmungen über die Wahl des Zentralausschusses (§§ 45 bis 53) sinngemäß, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 49 gilt mit der Maßgabe, dass der Dienststellenwahlausschuss den Sprengelwahlkommissionen für die vor der Sprengelwahlkommission Wahlberechtigten, die zur Abgabe der Stimme im Postweg befugt sind, zusätzlich Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses zukommen zu lassen hat.“

20. Der Abs. 1 des § 55 hat zu lauten:

„(1) Auf die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse und der Zentralausschüsse finden die Bestimmungen der Abschnitte III und IV des I. Hauptstückes – ausgenommen die §§ 44a und 53a – sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass

a) an die Stelle der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 1 lit. b und § 41) die Dienststelle (Schule) zu treten hat, bei der ein Dienststellenausschuss zu wählen ist,

b) die Landesregierung den Dienststellenwahlausschüssen das Verzeichnis der Lehrer (§ 19) zu übermitteln hat und

c) die Wählerliste bei der Dienststelle (Schule) aufzulegen ist.“

21. § 61 hat zu lauten:

„§ 61

**Fristen**

(1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bezeichnete Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll; sie enden mit dem Ablauf des Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist werden durch Sonn- und Feiertage, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Arbeitstag.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(5) Arbeitstage im Sinn dieser Verordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.“

22. Das IV. Hauptstück wird aufgehoben.

23. Nach § 61 wird folgende Bestimmung als § 62 angefügt:

„§ 62

**Geschlechtsspezifische Bezeichnung**

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Platter**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**





**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,  
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck